

## Verlust / Diebstahl von Fahrzeugdokumenten für zugelassene oder außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge

### **1. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeughalter/Erwerber:**

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
- bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
- Erwerber: z.B. Kaufvertrag oder vergleichbares als Nachweis über den Erwerb des Fahrzeuges im Original

### **2. Hinweise zur Beantragung neuer Fahrzeugdokumente:**

- Vorlage des noch vorhandenen Zulassungsdokumentes soweit nicht beide Zulassungsdokumente verloren/gestohlen wurden
- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU)  
(entfällt, wenn das Fahrzeug bereits außer Betrieb gesetzt ist)

Bei Verlust der/des Zulassungsbescheinigung Teil II/Fahrzeugbriefes ist im Regelfall eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen. Es ist daher das persönliche Erscheinen des Verursachers des Verlustes in anderen Fällen auch des Fahrzeughalters oder des Verfügungsberechtigten erforderlich.

Selbstverständlich kann eine Verlusterklärung an Eides Statt auch bei einem Notar Ihrer Wahl abgegeben werden.

### **Die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist keine vertretbare Handlung.**

Bei Diebstahl ist eine Anzeige unter Angabe der Dienststelle, der Tagebuchnummer sowie der Angabe der oder des gestohlenen Dokumentes vorzulegen.

Bei Verlust/Diebstahl eines Fahrzeugbriefes oder eines Fahrzeugscheines nach altem Recht ist bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen immer der Komplettaustausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erforderlich.

Bei Verlust/Diebstahl einer Zulassungsbescheinigung Teil II muss immer auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt werden, da hier die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II vermerkt ist.

Das entsprechende **Formular zur Verlusterklärung** einer Zulassungsbescheinigung Teil I/Fahrzeugschein finden Sie unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de), Rubrik Verkehr oder direkt in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde erhältlich.

**Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ende der Aufbietungsfrist ausgestellt werden.**

(siehe § 14 Abs. 4 Satz 4 FZV, entsprechend: Verkehrsblattverlautbarung Nr. 193, Ziffer 5.2.2.1 Buchst. c vom 19.09.2005)

**Erwerber eines zugelassenen Fahrzeuges mit OHV, OR oder GRS Kennzeichen, dessen Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Oberhavel ist, erhalten keine Ersatzdokumente. In diesem Fall wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt. Die Aufbietung und die Ersatzausstellung erfolgt dann bei Ummeldung des Fahrzeuges in der für den Hauptwohnsitz des Erwerbers zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde.**

**Erwerber eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges erhalten die beantragten Ersatzdokumente.**

### **3. Gebührenübersicht:**

<b>Geschäftsmerkmale</b>	<b>Gebühren €</b>	<b>Tarifstelle GebOSt</b>
Ersatz Zulassungsbescheinigung Teil I	10,90	225
Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Ausfertigung der Aufbietung	8,70	236
ggf. Aufbietung KBA/öffentliche Bekanntmachung	5,10	131
ggf. Eidesstattliche Versicherung	30,70	256
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,20	225
<b>je</b> Klebesiegel	0,30	233

**(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)**